

Ihr Ansprechpartner: Arno Linder  
Telefon: 07222 / 972-7210; Telefax: 07222 / 972-7299  
E-Mail: ordnungsangelegenheiten@rastatt.de  
Hausanschrift: 76437 Rastatt, Kaiserstraße 48a  
Sprechzeiten: Mo/Di/Do/Fr 8-12 Uhr und Mi 14-17 Uhr

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Rastatt/Baden-Baden  
Herr Henrik Eisele  
PF 10 06 06  
76486 Baden-Baden

26. März 2013 (Geschäftszeichen: 7.20LI)

**Werbung an öffentlichen Straßen und Plätzen**  
Wahlwerbung für die **-Piratenpartei Deutschland-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Bundestagswahl 2013 bedarf es für das Gebiet der Stadt Rastatt keiner besonderen Genehmigung zur Plakatierung.

Im Interesse eines fairen Wahlkampfes und der Chancengleichheit aller zur Wahl antretenden Parteien, möchten wir Sie bitten, die Plakate entsprechend den beigefügten Bedingungen und Auflagen aufzuhängen bzw. anzubringen.

1. Die Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Werbeaktion nicht behindert oder belästigt werden.
2. **Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag ( ab dem 12.08.2013) aufgestellt / aufgehängt werden.**
3. Für sämtliche Schäden oder Unfälle, die durch die Werbeveranstaltung entstehen und für Ansprüche Dritter haftet der Antragsteller.
4. Auf Gehwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,30 m zur Fahrbahn einzuhalten. Der Gehweg muss für Fußgänger in einer Breite von 1 m benutzbar sein.
5. Das Anbringen von Plakaten ist nicht gestattet an:
  - Verkehrszeichen



Postanschrift  
Postfach 1263  
76402 Rastatt

Telefon 07222 / 972-0  
Telefax 07222 / 972-1008

Internet: [www.rastatt.de](http://www.rastatt.de)  
E-Mail: [stadt@rastatt.de](mailto:stadt@rastatt.de)

Steuernr.: 39489/25102

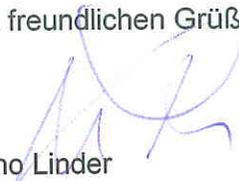
Sparkasse  
Rastatt-Gernsbach  
BLZ 665 500 70  
Konto 18

weitere Bankkonten  
siehe Rückseite

Werbung an öffentlichen Straßen und Plätzen

- Verkehrseinrichtungen
  - Bauzäunen
  - Bäumen
  - freistehenden Bauwerken
  - (Brücken, Unterführungen, Toren, u.a.)
  - Hauswänden und Schaltkästen.
6. In der Fußgängerzone darf nicht plakatiert werden.
7. Das Plakatieren außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ist nicht gestattet.
8. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden.
9. Innerhalb von Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie im Abstand von jeweils 20 m davor oder dahinter (ab dem Schnittpunkt) sind Werbeschilder unzulässig.
10. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Wahl zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Arno Linder